

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thema Impfen beschäftigt aktuell verständlicherweise viele Menschen und sorgt für zahlreiche Anfragen bezüglich der möglichen Impfung für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern sowie Freiwilligendienstleistende der Sportvereine in Schleswig-Holstein. Daher ist es uns wichtig, die Fakten und die Verfahren darzustellen, wie sie uns aktuell bekannt sind und wie wir sie bewerten.

Sachstand (Stand 04.05.2021):

- Laut Coronavirus-Impfverordnung – CoronaimpfV des Bundes, § 4, Absatz (1) Ziffer 8 haben folgende Personen mit erhöhter Priorität Anspruch auf Schutzimpfung (Prioritätengruppe 3): „Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege, **in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe** und als Lehrkräfte **tätig sind**,“
- Davon erfasst sind auch Personen, welche in Einrichtungen und Diensten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (§§ 11-13 SGB VIII) im Sport tätig sind, da dies nach § 2 Abs. 2 SGB VIII Leistungen der Jugendhilfe sind.
- Auf seiner Informationsseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Allgemeines/Impfzentren/impfzentren_node.html befindet sich folgende Erläuterung zum **Verfahren in Schleswig-Holstein**: „Eine Öffnung für die Prioritätengruppe 3 ist für Impfungen ab dem 10. Mai vorgesehen. Gebucht werden können diese Termine ab dem 06. Mai. Eine gesonderte Priorisierung innerhalb der Prioritätengruppe 3 ist **nicht** vorgesehen. Sobald die Nachweisdokumente für die Impfberechtigung der Prioritätsgruppe 3 zur Verfügung stehen, können Sie diese rechts unter „Download Dokumente“ zum Herunterladen finden.“
- Das Land Schleswig-Holstein hat dort **am Nachmittag des 30.04.2021** ein entsprechendes **Formular** für die Prioritätengruppe 3 als PDF-Datei **bereitgestellt! Nur dieses Dokument wird in den Impfzentren als Nachweis anerkannt.**
Link: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/startseite/Artikel_2020/Informationen_Impfzentren/Download-Dokumente.html
Titel: „Bestätigung der Berechtigung zur Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS CoV-2 – gemäß Impfverordnung § 4 Impfung mit erhöhter Priorität“
- Wir gehen davon aus, dass die o.g. Tätigkeit durch den **für den Einsatz verantwortlichen Sportverein** als Träger der Kinder- und Jugendhilfe auf diesem Formular bescheinigt und vertreten werden muss.
- Auch für Freiwilligendienstleistende/r im Sport ist die jeweilige Einsatzstelle als formaler und für den Einsatz verantwortlicher Arbeitgeber im Freiwilligendienst hierfür zuständig.

Bitte haben Sie Verständnis, dass oben genannte Ausführungen eine Beschreibung des aktuellen Sachstandes sind. Aussagen dazu wie die persönlichen Voraussetzungen, die Art der angegebenen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen (insbesondere ehrenamtliches Engagement) und die ausgefüllten Formulare seitens der Impfverantwortlichen vor Ort geprüft und akzeptiert werden, können wir nicht treffen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Thomas Niggemann
Geschäftsführer
Vereins-, Verbandsentwicklung/Breitensport

Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
Winterbeker Weg 49
24114 Kiel
Tel.: 0431/64 86-0
E-Mail: corona@lsv-sh.de
Internet: www.lsv-sh.de